

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

**der Ortsgemeinde Berschweiler**  
vom 01.01.2018



## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.07.2012 außer Kraft.

**Anlage**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                 |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 625,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 600,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte   | 850,00€    |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte  | 50,00 €    |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.                         |            |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelkammer in der Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 1.150,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenstele) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a                       | 650,00 €   |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr  | 50,00 €    |
| d) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Rasenwahlgrab) an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflege für die Dauer der Ruhezeit        | 900,00 €   |
| e) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr  | 50,00 €    |
| f) Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab zur Erdbestattung an Berechtigte nach Nr. 1   | 850,00 €   |
| g) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr  | 50,00 €    |
| h) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a erhoben.                                |            |

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>III. Beisetzung einer Urne (zusätzlich) in einer Reihengrabstätte soweit die verbleibende Ruhefrist noch 15 Jahre beträgt</b> | <b>300,00 €</b> |
|--|-----------------|

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Gemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben                         | 115,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | 40,00 €  |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben  | 40,00 €  |